WIRTHWEIN

RECHTSANWALT I STRAFVERTEIDIGER

„Unternehmensstrafrecht“

Strafrechtliche Risiken des Unternehmers

Holger Wirthwein
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Strafrecht
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

www.kanzlei-wirthwein.de

Inhaltsübersicht

I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers

II. Risikomanagement

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers

„Mich betrifft das nicht!“

=

FALSCH

RICHTIG!

=

„Das Strafbarkeitsrisiko ist heute ein typisches Risiko unternehmerischer Tätigkeit“

- **Auslöser für Ermittlungen**
  - **Finanzamt**
    Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Kontrollmitteilung, Kassen-Nachschau, Lohnsteuern-Nachschau, Umsatzsteuer-Nachschau
    Merke: „Nachschau“ ohne Vorankündigung
  - **Hauptzollamt (Finanzkontrolle Schwarzarbeit FKS), Gewerbeaufsichtsamt**
    Geschäftsunterlagenprüfung, Ermittlung bei Verdacht von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
  - **(Anonyme) Strafanzeigen**
    Mitbewerber, Mitarbeiter und nahestehende Personen, Geldwäscheverdachtsanzeige, Fehlverhaltensbekämpfungsstellen bei Krankenkassen, Whistleblower-Hinweise
  - **Staatsanwaltschaft**
    Von Amts wegen (z.B. Insolvenzverfahren, Todesermittlungen, Presseartikel)

- **Kein Unternehmensstrafrecht!**
- **Legalitätspflicht!**
- Verantwortliche des Unternehmens (Vorstand, Geschäftsführer, Inhaber) müssen Recht und Gesetz einhalten
- Das Unternehmen ist so zu organisieren, dass Straftaten grundsätzlich verhindert werden. **Betriebsinternes Kontrollsystem / Compliance!** (Organisations-, Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten)
- **Anerkannte Pflichtentrias: „Aufklären, Abstellen, Ahnden“**

- **Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Unternehmer und das Unternehmen**
  - Tathandlung: Unterlassen, § 13 StGB
  - Vorwurf: Bedingter Vorsatz
  - §§ 130, 30 OWiG
  - Vermögensabschöpfung, §§ 73 ff. StGB, § 29 a OWiG, § 111 e StPO

Rechtsprechung

Dem Geschäftsführer ist vorzuwerfen, dass er die durchführbaren und zumutbaren Organisationsmaßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, **nicht ergriffen hat, weshalb er zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat**.

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht hängt von den **Umständen des Einzelfalles** ab. Die Aufsichtspflicht soll die Beachtung der bestehenden Gebote und Verbote gewährleisten und muss folglich so ausgeübt werden, dass die betriebsbezogenen Pflichten aller Voraussicht nach eingehalten werden. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören insbesondere die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter und gegebenenfalls die Bestellung von Aufsichtspersonen, sachgerechte Instruktion und Aufgabenverteilung, **Aufklärung, Belehrung und Überwachung** der Mitarbeiter und Aufsichtspersonen, unter Umständen auch **Androhung und Vollzug zulässiger Sanktionen**.

„Wenn er nichts gewusst hat,
ist er schuld, weil er
seine Aufsichtspflicht verletzt hat,
wenn er es gewusst hat, ist er doppelt schuld.“

Martin Winterkorn
(Süddeutsche Zeitung September 2015)

WIRTHWEIN
RECHTSANWALT I STRAFVERTEIDIGER

Ex-Audi-Chef Stadler wegen Betrugs verurteilt

LG München II - Urt. v. 27.06.2023 - 5 KLs 64 Js 22724/19

Beck-Aktuell. HEUTE IM RECHT, 27.06.2023

https://www.tagesschau.de/wirtschaft/audi-stadler-landgericht-urteil-dieselskandal

https://www.spiegel.de/wirtschaft/rupert-stadler-urteil-gegen-ex-audi-boss

- Das Landgericht München hat den Ex-Audi-Chef Rupert Stadler wegen Betrugs durch Unterlassen zu einer **Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt.** Zudem muss er eine Geldauflage von 1,1 Mio. Euro zahlen.

- Stadler hatte die Manipulation nicht veranlasst, aber den Verkauf der Autos in Deutschland viel zu spät gestoppt. Angesichts der Hinweise auf Tricksereien auch bei den europäischen Modellen **hätte er als Vorstandschef sorgfältiger sein, für Aufklärung sorgen und eingreifen müssen** (Auszug aus Geständnis Stadler).

- Trotz einer bei Stadler seit Mitte Juli 2016 vorhandenen **"gefestigten Überzeugung"**, dass bestimmte EU6-Diesel-Modelle von Audi mit einer **möglicherweise** unzulässigen Abschalteinrichtung ausgestattet sein **könnten**, habe er den Verkauf dieser Fahrzeuge nicht gestoppt. Insofern habe Stadler zumindest mit **bedingtem Vorsatz** gehandelt.

Fall 1

Einzelunternehmen im Baugewerbe (Fliesenleger) - Arbeitsverhältnis mit Gesellen, der schlecht arbeitet - Inhaber und Geselle **vereinbaren** daher, dass **weniger** als der Mindestlohn gezahlt wird, bis sich die Arbeitsleistung verbessert, im Gegenzug keine Kündigung – Geselle kündigt nach zwei Jahren –
Ein Jahr nach der Kündigung findet eine Geschäftsunterlagenprüfung durch das Hauptzollamt (FKS) statt.

Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** und **Bußgeldverfahrens** wegen des Vorwurfs „Sozialversicherungsbetrug“ (§ 266 a StGB) und wegen des Vorwurfs „Verstoß gegen das Mindestlohnlohngesetz“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiloG).

Fall 2

Bauunternehmen (GmbH/zwei GF) beauftragt Subunternehmer - Subunternehmer ist Einzelunternehmer, der im Wesentlichen seine Arbeitskraft anbietet, er verfügt über eine eigene Betriebsstätte, ein eigenes Fahrzeug und eigenes Werkzeug, er ist seit 2004 selbständig, Gewerbeanmeldung liegt vor, er arbeitet für mehrere Auftraggeber und lehnt Aufträge auch ab - Geschäftsunterlagenprüfung durch Hauptzollamt (FKS).

Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** gegen **beide Geschäftsführer** wegen des Vorwurfs „Sozialversicherungsbetrug “ (§ 266 a Abs. 1 und 2 StGB) und „Umsatzsteuerhinterziehung“ (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Fall 3

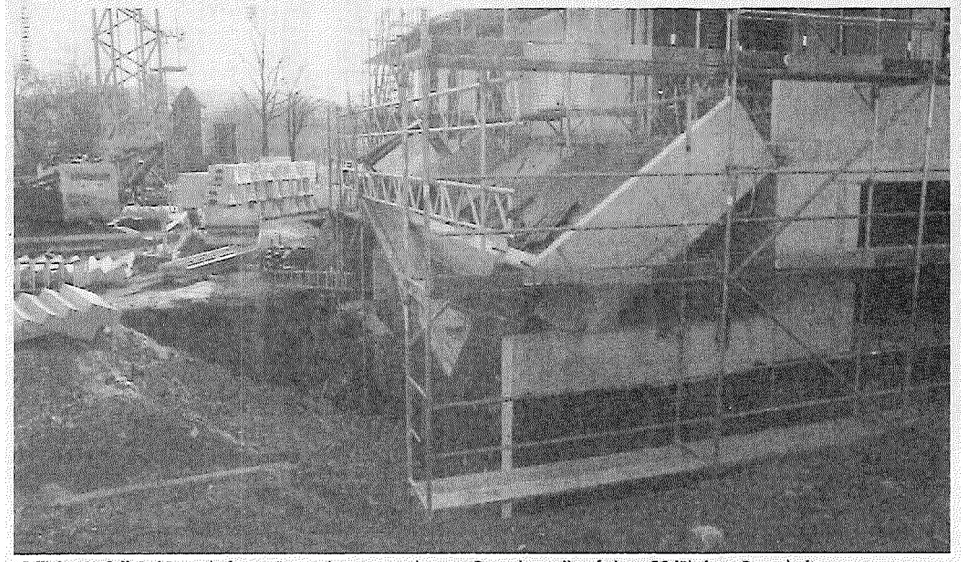
Betriebsprüfung in der Gastronomie (Verbund von sechs Restaurants, vier Inhaber und sechs Restaurantleiter) - Betriebsprüfer stellt fest, dass die sogenannten Z-Bons in allen Restaurants nicht fortlaufend nummeriert sind - Betriebsprüfung wird abgebrochen, Steuerfahndung wird unterrichtet.

Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** gegen die vier **Inhaber** wegen des Verdachts der Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts-, und Einkommenssteuerhinterziehung in besonders schweren Fällen (§ 370 AO) und gegen die sechs **Restaurantleiter** wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ § 370 AO, 27 StGB). Die sechs Restaurants und die Wohnungen der zehn Beschuldigten werden zeitgleich durchsucht, parallel zur Durchsuchung werden die **Geschäfts- und Privatkonten der vier Inhaber gepfändet**, so dass ab dem Tag der Durchsuchung keine Überweisungen mehr getätigt werden können.

Fall 4

Auf der Baustelle steht alles still

Regierungspräsidium Kassel untersucht tödlichen Unfall in Guxhagen

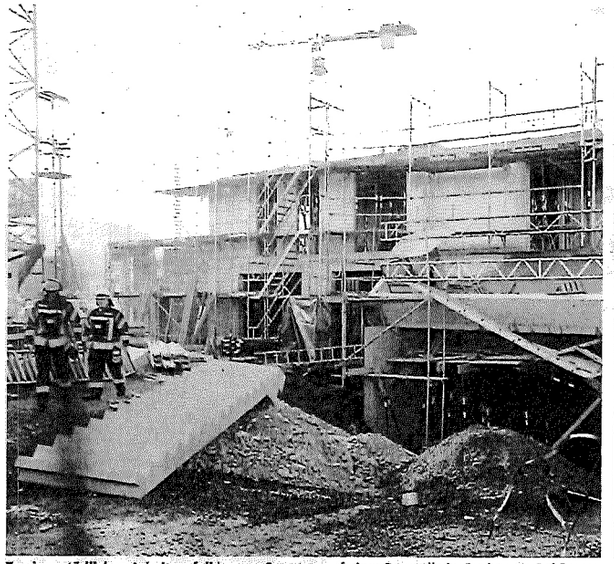


Tödlicher Unfall: Bei Bauarbeiten stürzte ein tonnenschweres Betonbauteil auf einen 28-jährigen Bauarbeiter.
FOTO: HELMUT WENDEROTH

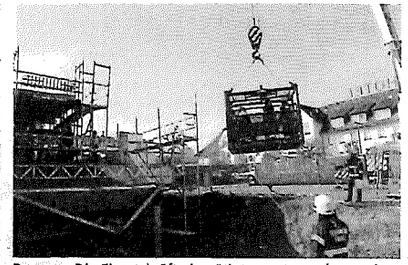
Aus: Guxhage, 10.März 2025

Betonbauteil stürzt auf jungen Mann

Bei Bauarbeiten in Guxhagen kommt 29-Jähriger aus dem Landkreis ums Leben



Zu einem tödlichen Arbeitsunfall kam es Samstag auf einer Baustelle in Guxhagen. Bei Bauarbeiten stürzte ein schweres Betonbauteil ab. FOTOS: HELMUT WENDEROTH



Bergung: Die Einsatzkräfte benötigten unter anderem einen Spezialkran.



Großeinsatz: Mehr als 60 Leute waren am Samstag in Guxhagen vor Ort.

Aus: Guxhage/Morschem, 11.März 2025

WIRTHWEIN

RECHTSANWALT I STRAFVERTEIDIGER

Polizeiliches Aktenzeichen: [redacted]**2025**
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Kassel (StA): [redacted]**25**

Um nachfolgende Unterlagen bittet außerdem die StA von Seiten des Bauherrn und des Bauleiters:

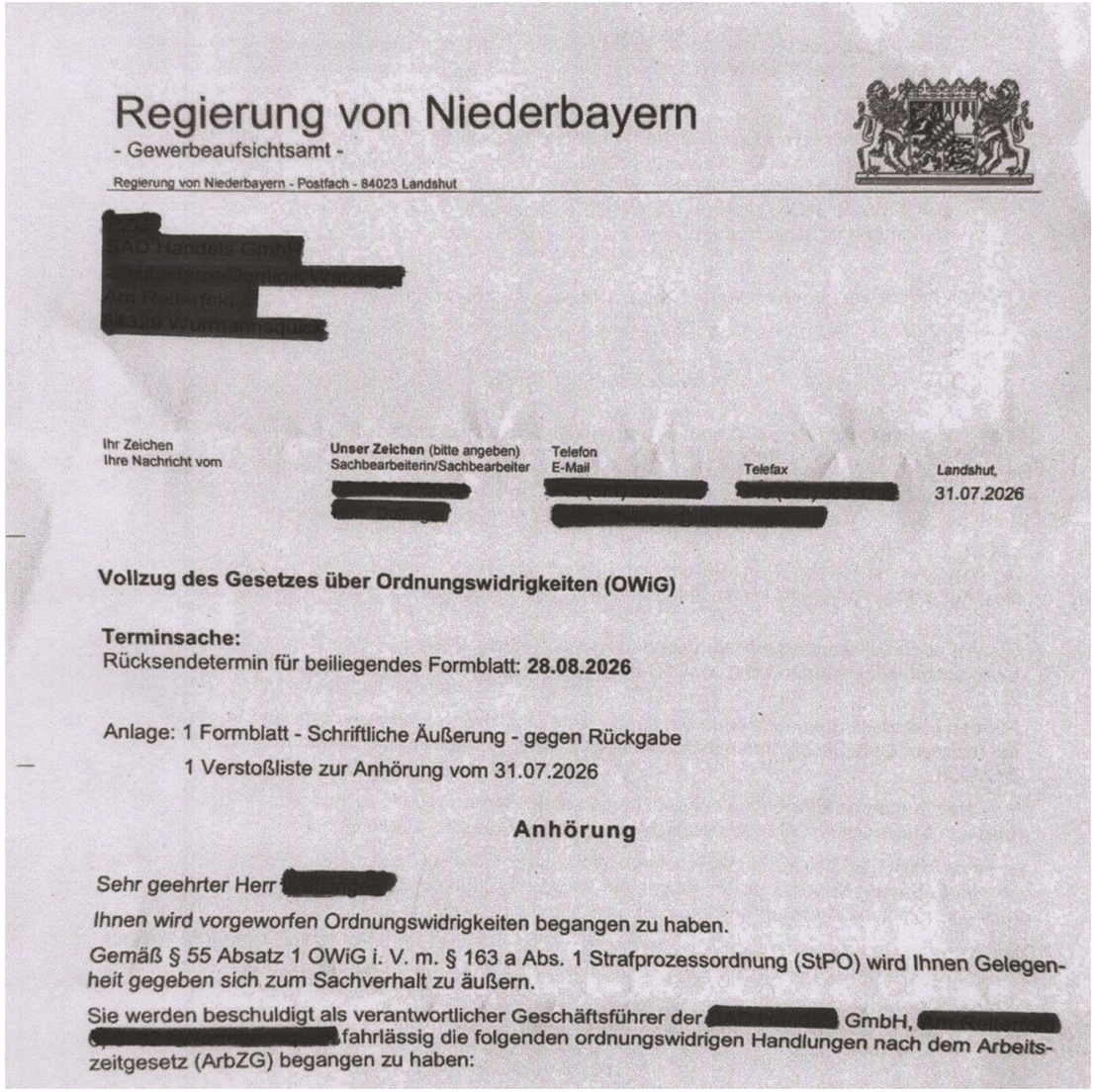
- Alle Unterlagen, die einen Bezug zur Baustelle haben:
  - Verträge mit Subunternehmen / beauftragte Firmen
  - Aufzeichnungen zu Kontrollen an der Baustelle
  - Aufzeichnungen zu Anwesenheiten des Bauherrn, des Bauleiters an der Baustelle
  - Aufzeichnungen zu den Aktivitäten des Bauherrn und des Bauleiters vor Ort
  - Sonstige Unterlagen, die aus ihrer Sicht außerdem wichtig sind.

Die Unterlagen können gerne ausgedruckt von Ihnen bereitgestellt werden. Diese würde ich dann zur Akte nehmen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Polizeipräsidium
Nordhessen

Fall 5



Regierung von Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

[redacted]

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut, 31.07.2026
	[redacted]	[redacted]	[redacted]	

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Terminsache:
Rücksendetermin für beiliegendes Formblatt: **28.08.2026**

Anlage: 1 Formblatt - Schriftliche Äußerung - gegen Rückgabe
1 Verstoßliste zur Anhörung vom 31.07.2026

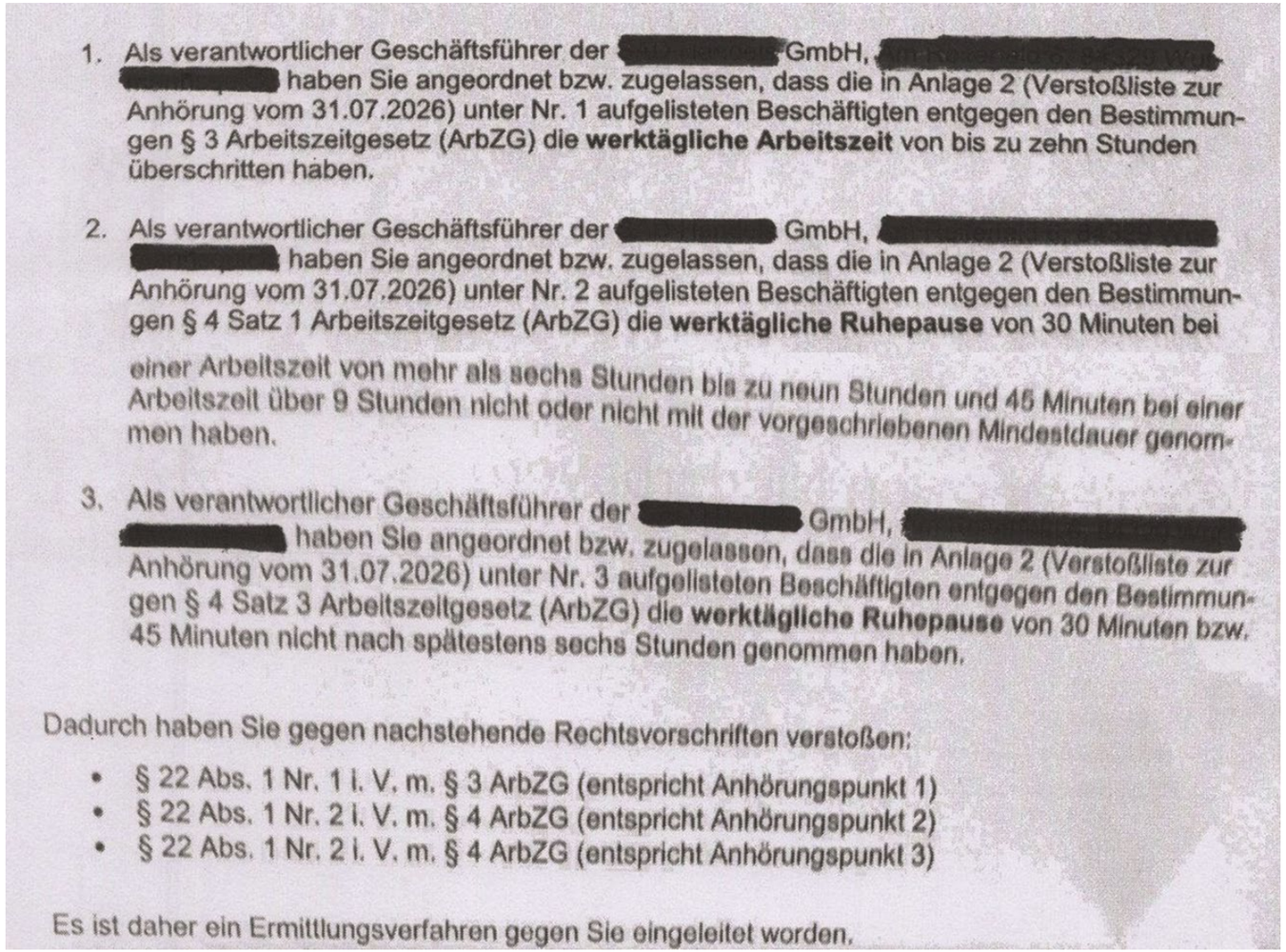
Anhörung

Sehr geehrter Herr [redacted]

Ihnen wird vorgeworfen Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben.

Gemäß § 55 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 163 a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) wird Ihnen Gelegenheit gegeben sich zum Sachverhalt zu äußern.

Sie werden beschuldigt als verantwortlicher Geschäftsführer der [redacted] GmbH, [redacted] fahrlässig die folgenden ordnungswidrigen Handlungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) begangen zu haben:



1. Als verantwortlicher Geschäftsführer der [redacted] GmbH, [redacted] haben Sie angeordnet bzw. zugelassen, dass die in Anlage 2 (Verstoßliste zur Anhörung vom 31.07.2026) unter Nr. 1 aufgelisteten Beschäftigten entgegen den Bestimmungen § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die **werktägliche Arbeitszeit** von bis zu zehn Stunden überschritten haben.

2. Als verantwortlicher Geschäftsführer der [redacted] GmbH, [redacted] haben Sie angeordnet bzw. zugelassen, dass die in Anlage 2 (Verstoßliste zur Anhörung vom 31.07.2026) unter Nr. 2 aufgelisteten Beschäftigten entgegen den Bestimmungen § 4 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die **werktägliche Ruhepause** von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit über 9 Stunden nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer genommen haben.

3. Als verantwortlicher Geschäftsführer der [redacted] GmbH, [redacted] haben Sie angeordnet bzw. zugelassen, dass die in Anlage 2 (Verstoßliste zur Anhörung vom 31.07.2026) unter Nr. 3 aufgelisteten Beschäftigten entgegen den Bestimmungen § 4 Satz 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die **werktägliche Ruhepause** von 30 Minuten bzw. 45 Minuten nicht nach spätestens sechs Stunden genommen haben.

Dadurch haben Sie gegen nachstehende Rechtsvorschriften verstoßen:

- § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 ArbZG (entspricht Anhörungspunkt 1)
- § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 ArbZG (entspricht Anhörungspunkt 2)
- § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 ArbZG (entspricht Anhörungspunkt 3)

Es ist daher ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden.

- **Folgen eines Strafverfahrens**
  - Bestrafung
  - Reputationsschaden
  - Persönliche Haftung (Durchgriffshaftung)
  - Eintrag in Gewerbezentralregister (> 200,00 €), Spezielle Korruptionsregister („Schwarze Listen“) der Länder, Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt, Bundeszentralregister, Polizeiliches Führungszeugnis
  - Verlust der Geschäftsführerstellung GmbH
  - Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes
  - Berufsrechtliche Konsequenzen (Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte)
  - Verlust Jagdschein, Pilotenschein u.a.

Risikomanagement

„Man braucht 20 Jahre, um sich einen Ruf zu erarbeiten, aber es braucht nur fünf Minuten, um ihn zu ruinieren“

Warren Buffett

Risikomanagement bedeutet die Pflicht des Unternehmers, zum einen Straftaten oder Pflichtverletzungen **präventiv** vorzubeugen, zum anderen aber auch, für den Fall einer Straftat oder Pflichtverletzung geeignete **Vorsorgemaßnahmen** zu treffen.

- **Schweigerecht** („Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“)
- **Krisenmanagement** (Schulung, Notfallplan)
- **Straf-RS für Unternehmen**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit